

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/18 vom 3. Februar 2005

Sg Versicherungsgericht, 2005-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2012_18

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/18 du 3 février 2005

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/18 del 3 febbraio 2005

Regeste

Art. 15 Abs. 1 AVIG; Art. 14 Abs. 3 AVIV: Vermittlungsfähigkeit. Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle bejaht, obschon der Versicherte seit Abschluss seiner Lehre immer wieder in temporären Arbeitsverhältnissen beschäftigt war und bereits wegen ungenügender Arbeitsbemühungen in der Anspruchsberechtigung eingestellt bzw. seitens des RAV verwarnt worden war (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22.10.12, AVI 2012/18). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_966/2012. Versicherungsrichterin Marie Löhner (Vorsitz), Versicherungsrichterin Lisbeth Mattle Frei, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg, a.o. Gerichtsschreiberin Karin Kast. Entscheid vom 22. Oktober 2012 in Sachen A. ____, Beschwerdeführer, vertreten durch Fürsprecher Marco Büchel, LL.M., c/o K & B Rechtsanwälte, Freudenbergstrasse 24, Postfach 213, 9240 Uzwil, gegen RAV Sargans, Langgrabenweg, Postfach, 7320 Sargans, Beschwerdegegner, vertreten durch Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rechtsdienst, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, betreffend Vermittlungsfähigkeit (Vermittlungsbereitschaft) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

1.1 Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach auch die persönliche Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 120 V 388 E. 3a mit Hinweisen). Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist dabei im Allgemeinen die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle (ARV 2004 Nr. 13 S. 126 E. 2.3 mit Hinweis = Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; ab 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 17. Juni 2003, C 272/02). Die Bereitschaft der versicherten Person, eine neue Stelle anzutreten, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Der Wille allein oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft der versicherten Person genügen nicht (BGE 122 V 266 f. E. 4).

1.2 Fortdauernd ungenügende Bemühungen um eine neue Stelle können ein wesentlicher Hinweis darauf sein, dass die versicherte Person während einer bestimmten Zeitdauer nicht gewillt ist, ihre Arbeitskraft anzubieten. Im Allgemeinen ist aber eine unzureichende Stellensuche nur Ausdruck davon, dass die versicherte Person ihrer Schadenminderungspflicht ungenügend nachkommt (BGE

112 V 218 E. 1b; ARV 1996/97 Nr. 19 S. 101 E. 3b, Nr. 8 S. 31 E. 3 je mit Hinweisen). Erst wenn sich eine versicherte Person trotz Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG über längere Zeit hinweg nicht um eine neue Stelle bemüht, darf angenommen werden, es fehle ihr an der Vermittlungsbereitschaft. Sind aber immerhin gewisse Anstrengungen der versicherten Person festzustellen, kann grundsätzlich nicht auf fehlende Vermittlungsbereitschaft geschlossen werden, es sei denn, dass trotz des äusseren Scheins nachweislich keine Absicht zur Wiederaufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit bestanden hat (Urteil des EVG vom 10. November 2000, C 65/00, E. 3b). 1.3 Nach Art. 14 Abs. 3 AVIV gelten Versicherte, die vor ihrer Arbeitslosigkeit temporär beschäftigt waren, nur dann als vermittlungsfähig, wenn sie bereit und in der Lage sind, eine Dauerstelle anzunehmen. Unter diese Sonderbestimmung fallen diejenigen Arbeitnehmenden, die sich lediglich für Arbeitseinsätze von unregelmässiger Dauer und Häufigkeit zur Verfügung stellen, aber keine feste Stelle annehmen wollen; sie haben das damit verbundene Risiko des Beschäftigungsausfalls zwischen zwei Arbeitsstellen unter dem Gesichtspunkt der Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich selbst zu tragen (BGE 120 V 388 E. 3b mit Hinweisen).

E. 2

Zu prüfen bleibt die vom Beschwerdegegner bejahte Frage, ob der Beschwerdeführer freiwillig ausschliesslich temporäre Arbeitsverhältnisse eingeht bzw. einzugehen bereit ist, die mit beschäftigungslosen Zeiten verbunden sind, sodass dies als Ausdruck für die subjektiv fehlende Vermittlungsbereitschaft für Dauerstellen zu werten ist.

E. 3

3.1 Vorliegend war der Beschwerdeführer vom 7. April bis 26. August 2003, vom 10. September bis 12. Dezember 2003, vom 10. Mai bis 19. Mai 2004, vom 24. Mai bis 15. Dezember 2004, vom 7. März bis 15. Dezember 2005, vom 6. Februar bis 15. Dezember 2006, vom 5. Februar bis 13. Dezember 2007, vom 4. Februar bis 19. Dezember 2008 (act. G 3.1/A34), vom 2. Februar bis 11. Dezember 2009, vom 1. Februar bis 10. Dezember 2010 sowie vom 31. Januar bis 16. November 2011 über die B.____ (act. G 3.1/A4, A15, A20, A23, A47, A49, A50, A53, A54, A56) hauptsächlich bei der C.____ tätig (act. G 3.1/B8, B9, B17; act. G 3.1/A12, A15, A37, A55). Gemäss Lebenslauf (vgl. act. G 3.1/A44) handelte es sich von April 2004 bis März 2011 um eine temporäre Beschäftigung als Allrounder Kabelbau, dies wohl über die C.____. Der Beschwerdeführer beantragte in den Vorjahren jeweils in den Wintermonaten (Dezember/Januar) Leistungen der Arbeitslosenversicherung, um danach die Arbeit bei der angestammten Arbeitgeberin und beim gleichen Einsatzbetrieb wieder aufzunehmen. Es wurde in den vergangenen Jahren also zur Regel, dass der Beschwerdeführer jeweils über die Wintermonate entlassen wurde und anschliessend wieder über die gleiche Arbeitgeberin und mehrheitlich auch für den gleichen Einsatzbetrieb temporär als Allrounder Kabelbau tätig war. Diese Baustelle bei der D.____ scheint im Jahr 2011 beendet worden zu sein, gestaltete sich die Beschäftigungssituation des Beschwerdeführers im Jahr 2011 doch anders als bis anhin. Er arbeitete nicht mehr zur Hauptsache bei der C.____, sondern war für verschiedene Einsatzbetriebe tätig. So arbeitete er vom 31. Januar bis 13. März 2011 bei der C.____ (act. G 3.1/A56, act. G 3.2/B68), vom 24. März bis 3. April 2011 sowie vom 18. Juli bis 24. Juli 2011 bei E.____, (act. G 3.1/A46, A50, act. G 3.2/B68) und vom 4. April bis 10. Juli 2011 sowie vom 8. August bis 16. November 2011 bei der F.____ AG (act. G 3.1/A53 f., act. G 3.2/B68). Ab 24. Januar 2012 bis Saisonende war der Beschwerdeführer sodann bei der Rodelbahn G.____ angestellt

(act. G 3.1/A78). Es gibt somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer damit rechnen konnte, im Frühjahr 2012 wieder einen Einsatzvertrag bei der C.____ zu erhalten, um auf der Baustelle der D.____ zu arbeiten. 3.2 Aus den Akten ergibt sich zudem, dass sich der Beschwerdeführer telefonisch und schriftlich um Arbeit bemüht hatte und seine Suche sowohl Temporär- als auch Festanstellungen umfasste. Dabei beschränkten sich seine Bemühungen nicht bloss – entsprechend seiner Biographie (vgl. hierzu act. G 3.1/A14) – auf Bauarbeitertätigkeiten, sondern umfassten auch Tätigkeiten als Pistenmaschinenfahrer, Skiliftangestellter, Ersatzteillagerist, Werkhofmitarbeiter, Operateur und Mitarbeiter der Kanalreinigung (vgl. act. G 3.1/A46, A64, A70). Der Beschwerdeführer betont, er könne nichts dafür, dass auf dem Bau über die Winterzeit nicht gearbeitet werde, er nehme doch jeden Job an, auch "dreckige" Jobs, er habe immer nur befristete Stellen, nie eine Dauerstelle erhalten (act. G 3.1/A65). Auch wenn dem Beschwerdeführer der Wille, eine Dauerstelle anzunehmen, nicht zum Vornherein abgesprochen werden kann, fällt doch auf, dass sich seine Suchbemühungen im Wesentlichen auf die arbeitslosen Wintermonate beschränkten. So bewarb er sich vor seiner Anmeldung am 17. Dezember 2009 nur zwei Mal, zum einen bei seiner bisherigen Arbeitgeberin B.____ und zum anderen bei seinem bisherigen Einsatzbetrieb C.____ (act. G 3.1/A8). Nach der Anmeldung vom 17. Dezember 2009 (Abmeldung per 31. Januar 2010) bemühte er sich erst wieder am 28. und 29. Januar 2010 um Arbeit, unter anderem erneut bei der C.____ (act. G 3.1/A16). Vom 4. Juli bis 7. August 2010 nahm der Beschwerdeführer seine Arbeitssuche erneut auf, wobei er sie auf saisonale Stellen bei Bergbahnunternehmen beschränkte (act. G 3.1/A25). Nach der erneuten Anmeldung vom 13. Dezember 2010 (Abmeldung per 28. Januar 2011) wies er einzig Arbeitsbemühungen für die Monate Dezember 2010 und Januar 2011 nach, wobei wiederum zwei der Bewerbungen an die B.____ gerichtet waren (act. G 3.1/A24, A39). Vor der Anmeldung vom 17. November 2011 hatte er sich am 16. November 2011 bei der B.____ (act. G 3.1/A46) und zudem am 21. August 2011 und am 13. September 2011 um zwei Stellen bei Bergbahnunternehmen bemüht (act. G 3.1/A46). Das RAV Sargans stellte den Beschwerdeführer deswegen mit Verfügung vom 28. November 2011 (act. G 3.1/A60) zu Recht wegen ungenügender Arbeitsbemühungen ab 17. November 2011 für 10 Tage in der Anspruchsberechtigung ein. Diese Einstellung zeigte Wirkung. Der Beschwerdeführer bemühte sich – im Gegensatz zu den Vorjahren – im Dezember 2011 sowie im Januar und Februar 2012 intensiv um eine Dauerstelle und zwar nicht nur entsprechend seiner Berufsbiographie. Er bemühte sich sodann mehrfach um eine Forstwartstelle (act. G 3.1/A70, A73, A79), seinem erlernten Beruf, und zeigte damit seinen Willen, eine Dauerstelle zu finden und anzunehmen. Dass er seine Bewerbungen unter anderem auch auf Temporärarbeiten ausrichtete, bedeutet nicht zwingend eine ablehnende Haltung gegenüber einer möglichen Festanstellung (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen, AVI 2010/61, E. 2.1). 3.3 Unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände ist nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer sei im Jahr 2011 freiwillig nur im Rahmen temporärer Beschäftigungen erwerbstätig gewesen und lehne Festanstellungen ab. Vielmehr ist die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab Antragstellung (17. November 2011) zu bejahen.

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 25. Januar 2012 ist aufzuheben. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des

Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). 4.3 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung der Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verzichtete auf das Einreichen einer Kostennote. Im vorliegenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden:

1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 25. Januar 2012 gutgeheissen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Der Beschwerdegegner hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.